4° D 99995-43

JAHRBUCH FÜR BRANDENBURGISCHE LANDESGESCHICHTE

53. BAND

Herausgegeben
im Auftrage der Landesgeschichtlichen Vereinigung
für die Mark Brandenburg e.V. (gegr. 1884)
von
FELIX ESCHER und ECKART HENNING

BERLIN 2002

Thomas Ludwig:

Die Gründungsurkunde für das Bistum Brandenburg

Zur Methode der Urkundenkritik

Jubiläen waren und sind immer wieder ein gern wahrgenommener Anlass, sich der historischen Grundlagen des jeweiligen Jahrestags zu versichern und die entsprechenden Quellen zu würdigen. Dazu gehört, diese Quellen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und die Interpretationen früherer Forschergenerationen an aktuellen Maßstäben zu messen.

Die 1998 begangene 1050-Jahrfeier der Brandenburger Kirche war eine solche Gelegenheit, und verschiedene Beiträge widmeten sich dem Schriftstück, das die Gründung und Einrichtung des Bistums Brandenburg für das Jahr 948 bezeugt: der Originalurkunde König Ottos I., die noch heute im Domstiftsarchiv Brandenburg aufbewahrt wird.[1] Das äußere Erscheinungsbild des Diploms und seine graphischen Symbole hat Wolfgang Schößler in einem Aufsatz vorgestellt und diskutiert, der Rechtsinhalt erfuhr eine fundierte Einordnung in größere historische Kontexte.[2] Gründe, daran zu zweifeln, dass das Jubiläum im Jahr 1998 zu Recht begangen wurde, haben sich dabei offensichtlich nicht ergeben. Dagegen stellte Helmut Assing in einem Beitrag die Frage, ob das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet wurde, und er kam zu dem Ergebnis, dass dies wohl erst 965 der Fall gewesen sei.[3] Diese These hat zwar rasch eine Erwiderung gefunden,[4] doch alle Einwände sind umgehend zurückgewiesen worden.[5] Da die Spätdatierung nach wie vor im Gegensatz zum diplomatischen Befund steht und die Urkunde selbst als Gegenstand diplomatischer Untersuchung in den Über-

---

1 Theodor Sickel (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (= Monumenta Germaniae Historica. Diplomata), Band 1: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., 2. Aufl. Berlin 1956, Nr. 105. Die einzelnen Diplome (D) werden künftig ohne Rückverweis zitiert mit der Sigle des Herrschernamens und Nummer, also DO I. [Nummer] usw. Zu den Herrscherurkunden für Magdeburg vgl. auch den vielfach besseren Sachkommentar der jüngeren Edition in: Friedrich Israël und Walter Möllenberg (Hrsg.): Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, Teil 1 (937–1192) (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 18), Magdeburg 1937. Das DO I. 105 wurde zuletzt ausführlich kommentiert in: Wolfgang Schößler (Hrsg.): Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg, Teil 1: 948–1487 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 36), Weimar 1998; zuletzt abgebildet bei: Wolfgang Huschner: Diplom König Ottos I. über die Gründung des Bistums Brandenburg, in: Matthias Puhle (Hrsg.): Otto der Große, Magdeburg und Europa (= Katalog der 27. Ausstellung des Europarates und Landesausstellung Sachsen-Anhalt), Band 2: Katalog, Mainz 2001, S. 380–382.

2 Vgl. Wolfgang Schößler: Die Urkunde über die Gründung des Bistums Brandenburg im Jahr 948, in: 1050 Jahre Brandenburg. Beiträge zur Geschichte und Kultur, hrsg. vom Domstift und vom Historischen Verein Brandenburg, Brandenburg/Havel [o.J., 1998], S. 14–31.

3 Helmut Assing: Wurde das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet? in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49, 1998, S. 7–18.

4 Dietrich Kurze: Otto I. und die Gründung des Bistums Brandenburg: 948, 949 oder 965? in: Ebd. 50, 1999, S. 12–30.

5 Helmut Assing: Das Bistum Brandenburg wurde wahrscheinlich doch erst 965 gegründet, in: Ebd. 51, 2000, S. 7–29.

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

legungen Assings bestenfalls eine marginale Rolle spielt,[6] erscheint es angebracht, die vorgetragene Argumentation nochmals auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Dabei bietet es sich an, die Fragestellung unter dem Blickwinkel der Diplomatik zu behandeln, was in aller Regel einen nüchternen Zugang zu Problemen historischer Forschung gewährleistet und vor allzu kühnen Spekulationen bewahrt.

Das 10. Jahrhundert wird von den Mediävisten wegen seiner Armut an Schriftzeugnissen zuweilen das „dunkle Jahrhundert" genannt.[7] Gewiss können auch aus dieser Zeit zahlreiche Ereignisse als sicher verbürgt oder glaubhaft überliefert gelten. Die Intentionen und Motive der handelnden Personen, die Prozesshaftigkeit des Geschehens, sind dagegen nur unter großen Mühen und stets nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aufzudecken. Indem er die „Erhellung des Handlungsablaufs" in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellte, hat sich Helmut Assing für diesen schwierigen Weg entschieden, um eine Antwort auf seine Frage zu finden, ob das Bistum Brandenburg tatsächlich 948 gegründet wurde.[8] Zugleich verzichtet er auf die Hilfestellung, die ihm die Diplomatiker anbieten, die das Schriftstück, das die Errichtung eines Bistums in Brandenburg für 948 vermeldet, kritisch untersucht und dabei für original überliefert, kanzleigemäß und echt befunden haben.
Diplomatiker sind eher geneigt, sich auf ihrem Weg durch die „ewigen Nebelfelder von Nichtwissen" (Johannes Fried) nach den sicheren (oder auch nur vermeintlich sicheren) Fixpunkten der urkundlichen Überlieferung zu orientieren, und um das Pferd nicht von hinten aufzuzäumen, werden sie die Frage anders stellen: Ist das DO I. 105, die Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg, echt? Je nachdem, wie die Antwort ausfällt, sind dann weitere Schlüsse zu ziehen. Dieses Vorgehen mag phantasielos sein, hat aber den Vorteil, sich vor allem anderen über den eigentlichen Gegenstand des Streits Gewissheit zu verschaffen. Schließlich liefert das DO I. 105 das angezweifelte Gründungsdatum und ist die Voraussetzung dafür, dass die Frage so, wie sie von Assing formuliert wird, überhaupt gestellt werden kann. Spätestens seit der kritischen Edition von 1884 durch Theodor Sickel und seine Mitarbeiter für die Diplomata-Reihe der Monumenta Germaniae Historica gilt das Diplom als echt bzw. Originalausfertigung.[9] Dieses Ergebnis der diplomatischen Untersuchung ist nie ernsthaft bezweifelt worden, und auch Assing tut dies nicht. Das verdient, besonders betont zu werden, denn damit ist zugleich Entscheidendes über die Beweis- oder besser – die Begründungslast gesagt. Nicht diejenigen, die von der Echtheit der Urkunde und des durch sie überlieferten Rechtsaktes ausgehen, müssen weitere Nachweise zur Stützung ihrer Ansicht erbringen. Diese Pflicht liegt einzig und allein bei denjenigen, die die Aussage des Diploms und damit das Diplom selbst anzweifeln. Und dieser Nachweis, das sei nochmals betont, ist zu führen gegen eine als echt geltende Urkunde. Aus der besonderen Qualität der Quellengattung „Urkunde" ergibt sich dafür ein gewisses Maß an methodischen Anforderungen. Eine Urkunde ist, spätestens nachdem sie sich im Schrift- und Diktatvergleich als kanzleigemäß erwiesen hat, nicht nur ein *Indiz* für den durch sie

---

[6] Vgl. die grundsätzliche Kritik bei Kurze: Gründung des Bistums Brandenburg (wie Anm. 4), S. 22, die auch in der Erwiderung Assings nicht entkräftet wurde, vgl. Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 7 f. und 28 f.

[7] Vgl. Gerd Althoff: Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Gerd Althoff und Ernst Schubert: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen (= Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1998, S. 267–293, S. 268.

[8] Assing, Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 18.

[9] Vgl. die Vorbemerkung zum DO I. 105.

selbst tradierten Rechts- und Sachinhalt.[10] Eine als echt erkannte Urkunde gilt dem Historiker als *Nachweis* für die Aussagen, die diese Urkunde überliefert. Jeder, der eine urkundlich verbürgte Nachricht in Zweifel zieht, muss sich also mit der entsprechenden Urkunde kritisch auseinandersetzen. Sei es, dass die Urkundenkritik am Beginn der Untersuchung steht, sei es, dass eine von anderen Befunden ihren Ausgang nehmende Überlegung schlussendlich in der Urkundenkritik mündet: Die kritische Auseinandersetzung mit der, direkt oder indirekt, angezweifelten Urkunde ist in einem solchen Fall der Eckstein jeder Argumentation, die ernst genommen werden will. Je nach den Umständen wird man dabei ein unterschiedliches Vorgehen wählen. Ergibt die erneute Untersuchung von Schrift und Diktat der Urkunde einen Fälschungsverdacht, so ist der „Urkundenbeweis" direkt entkräftet und alternative Überlegungen und Kombinationen sind möglich. Es kann aber auch vorkommen, dass eine als echt erkannte Urkunde im Widerspruch zu anderen Quellennachrichten vergleichbarer Qualität steht. Wenn diese Widersprüche nicht schlüssig aufzulösen und schwerwiegend genug sind, Zweifel gegen eine diplomatisch echte Urkunde zu begründen, dann sind auch hier alternative Überlegungen zulässig. Zu erklären bleibt dann in jedem Fall der besondere Umstand, dass eine kanzleigemäße Urkunde nicht den Willen ihres Ausstellers spiegelt. Die Beweiskraft der Urkunde wird nicht allein schon dadurch hinfällig, dass von außen Zweifel gegen den Urkundeninhalt herangetragen werden, mögen diese auch noch so begründet sein. Diese *begründeten* Zweifel sind vielmehr erst die *Voraussetzung* dafür, dass nach Erklärungen für den Gesamtbefund gesucht werden kann. Erst wenn dafür ein schlüssiges Ergebnis vorliegt, ist der Weg frei für eine Deutung, die die fragliche Aussage der Urkunde möglicherweise relativiert. Beispiele für diese sehr seltenen Fälle sind etwa die Urkunde Ottos III. für Meißen vom Dezember 995 (DO III. 186)[11] oder die Urkunde Heinrichs II. für Hildesheim aus dem Jahr 1013 (DH II. 256a/b).[12] Die im DO III. 186 gemachten Aussagen über Umfang und Ausstattung des Bistums Meißen ergeben zahlreiche nur schwer auflösbare Widersprüche zu anderen Überlieferungen. Da die Kanzleigemäßheit des Diploms als erwiesen galt, der Widerspruch zwischen diplomatischer Echtheit und fragwürdigem Urkundeninhalt jedoch lange Zeit nicht erklärt werden konnte, wurde das Stück in der Forschung je nach Bedarf als echt oder falsch angesprochen oder einfach ignoriert. Erst mit der Erkenntnis, dass die Urkunde offenbar nie rechtskräftig vollzogen worden war, konnte der widersprüchliche Gesamtbefund schlüssig gedeutet werden als Kanzleiausfertigung eines Meißner Entwurfs, der keine Rechtskraft erlangte.[13] Der Hildesheimer Fall illustriert, wie es zu „echten" Kanzleiausfertigungen kommen konnte, die gleichwohl keine Gewähr dafür bieten, dass das, was darin verbrieft ist, auch dem Willen des Ausstellers entspricht. Beide Stücke der Doppelausfertigung sind von dem königlichen Notar GB mundiert, der erst kurz zuvor aus den Diensten Bischof Bernwards von Hildesheim in die Kanzlei Heinrichs II. gewechselt war. Die beiden Urkunden unterscheiden sich inhaltlich in nur einem Punkt: D 256a

---

[10] Terminologie nach Leo Santifaller: Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse, 4. Aufl. Köln–Wien 1986, S. 31–34.

[11] Theodor Sickel (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (wie Anm. 1), Band 2,2: Die Urkunden Otto III., 2. Aufl., Berlin 1957, Nr. 186.

[12] Ebd., Band 3: Harry Bresslau u.a (Hrsg.): Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, 2. Aufl. Berlin 1957, Nr. 256a/b.

[13] Vgl. Theo Kölzer und Thomas Ludwig: Das Diplom Ottos III. (DO III. 186) für Meißen, in: Alfried Wieczorek und Hans-Martin Hinz (Hrsg.): Europas Mitte um 1000. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Archäologie. Handbuch zur Ausstellung, 2 Bände, Stuttgart 2000, Band 2, S. 764–766.

enthält zusätzlich eine Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim, die sich in D 256b nicht findet. Auffällig ist, dass diese Grenzbeschreibung Hildesheimer Gebietsansprüche im Gandersheimer Streit gegen Mainz berücksichtigt, der eben 1013 erneut aufgeflammt war. Aus diesem Grund ist D 256a auch nicht vollzogen worden, sondern es wurde die Neuausfertigung 256b nötig.[14] Da der Gandersheimer Streit wenige Jahre später unter weitgehender Berücksichtigung der Hildesheimer Positionen beigelegt wurde, bestand in Hildesheim keine Veranlassung, die rechtliche Qualität von D 256a durch eine Siegelübertragung aufzuwerten. Es lässt sich leicht ausmalen, welches Kopfzerbrechen andernfalls das entsprechend manipulierte Hildesheimer Diplom der Forschung bereitet hätte. Die Problemlage wäre vergleichbar der mit dem DO III. 186 für Meißen.
Für die Formulierung von Fälschungsverdikten gilt also eine durchaus ernst zu nehmende Sorgfaltspflicht. Die Beweiskraft einer Urkunde, die etwa für einen beliebigen Vorgang ein bestimmtes Datum überliefert, lässt sich nicht einfach mit Indizien außer Kraft setzen. Ein auf diese Weise überliefertes Datum wird auch nicht durch Indizien, die für ein anderes Datum zu sprechen scheinen, einfach zu widerlegen sein. Solange die kritische Untersuchung der äußeren oder inneren Merkmale keinen Fälschungsverdacht für die fragliche Urkunde ergibt oder gar nicht vorgenommen wurde, ist bei der Interpretation von scheinbar widersprüchlichen Befunden von der Echtheit der Urkunde und der „Wahrheit" der tradierten Nachrichten auszugehen. Wer also einen Gegenbeweis gegen eine urkundlich verbürgte Aussage führen möchte, darf nicht bereits bei den einzelnen Schritten seines Beweises unterstellen, dass die Urkunde verdächtig oder gar gefälscht sei. Ein solcher Verdacht kann allenfalls am Ende der Überlegungen stehen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Annahme über die Echtheit der Urkunde zu unauflösbaren Widersprüchen führt.

Die Kontroverse um das Gründungsjahr des Bistums Brandenburg soll nun vor dem Hintergrund dieser einleitenden Bemerkungen näher untersucht werden. Zunächst ist der Forschungsstand kurz zu referieren.
Für die Einrichtung eines Bistums in Brandenburg überliefert die königliche Gründungsurkunde mit ihrer Datierung den spätest möglichen Zeitpunkt. Dieses Diplom, das DO I. 105, ist von Theodor Sickel für die kritische Edition diplomatisch untersucht und chronologisch eingeordnet worden.[15] Nach Ausweis der äußeren und inneren Merkmale (Schrift, Diktat und graphische Symbole) handelt es sich demzufolge um eine kanzleigemäße Ausfertigung, die rechtskräftig vollzogen wurde. Verfasst und geschrieben ist die Urkunde von dem Notar BE, der sich 948 (DO I. 105), 950 (DDO I. 121 und 122), 952 (DO I. 152) und möglicherweise noch 963 (DDO I. 252 und 255, beide nur kopial überliefert) im Dienst der königlichen bzw. kaiserlichen Kanzlei nachweisen lässt. Dietrich Kurze hat dem noch den wichtigen Nachweis hinzugefügt, dass das heute verlorene königliche Siegel, das die Urkunde bis 1945 trug, vor dem 13. Juni 952 geprägt worden ist.[16] Auch die Datierung gibt seit den Untersuchungen Fickers zum Auseinanderfallen von Actum und Datum sowie den Feststellungen Sickels zu den Datierungsgewohnheiten der königlichen Kanzlei unter dem Kanzler

---

[14] Vgl. die Vorbemerkung zur Edition des DH II. 256 sowie Enno Bünz: Karte II: Das Bistum Hildesheim zur Zeit Bischof Bernwards, in: Michael Brandt und Arne Eggebrecht (Hrsg.): Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993. 2 Bände, Hildesheim–Mainz 1993, Band 1, S. 469–474.
[15] Vgl. zum folgenden die Vorbemerkungen zur Edition und die Einleitung zu den Diplomen Ottos I. (wie Anm. 1), S. 89.
[16] Vgl. Kurze: Gründung des Bistums Brandenburg (wie Anm. 4), S. 29 f.

Brun keine Rätsel mehr auf: Die mit dem päpstlichen Legaten Bischof Marinus von Bomarzo, den Erzbischöfen Friedrich von Mainz und Adaldag von Hamburg sowie dem Markgrafen Gero verhandelte Gründung des Bistums Brandenburg ist demnach am 1. Oktober 948 vollzogen worden, während die königliche Urkunde darüber möglicherweise erst im darauffolgenden Jahr ausgestellt wurde.[17]

Da es sich bei dem DO I. 105 um eine in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte Urkunde handelt, wurde stets auch gefragt, ob die Errichtung eines Bistums zu dieser Zeit und an diesem Ort nach sonstiger Kenntnis der Umstände überhaupt denkbar sei. Dabei hat sich gezeigt, dass die Kernaussage der Urkunde, die Einrichtung der Brandenburger Diözese im Jahr 948, in keinem erkennbaren Widerspruch zu anderen Quellen steht. Es gibt keine Urkunde, die die Gründung Brandenburgs etwa in das Jahr 945 oder 963 setzen würde. Es gibt keinen „Bistumskatalog", aus dem man bei einer Nennung Brandenburgs vor 948 oder seinem Fehlen nach 948 einen Widerspruch zum DO I. 105 ableiten könnte. Dass der ostfränkische König 948 über die Brandenburg und die umliegenden Landschaften gebot, hier also auch ein Bistum einrichten und ausstatten konnte, kann als sicher verbürgt gelten. Um 940 übergab der hevellische Fürst Tugumir die Brandenburg den Sachsen, woraufhin sich, nach dem Bericht des Mönchs Widukind von Corvey, alle Stämme bis zur Oder der Tributpflicht des Königs unterwarfen.[18] Die einzige Nachricht, die sich nicht damit verträgt, überliefert der Anfang des 11. Jahrhunderts schreibende Merseburger Bischof und Chronist Thietmar. Zum Jahr 983, anlässlich der Invasion des Brandenburger Bistums während des Slawenaufstands, berichtet Thietmar, dieses sei dreißig Jahre vor dem Magdeburger gegründet worden.[19] Da Thietmar ausführlich von der Gründung des Erzbistums Magdeburg im Jahr 968 erzählt, weist seine Nachricht auf das Jahr 938 für die Errichtung des Brandenburger Bistums.[20] Abgesehen davon, dass allein die äußeren Umstände, soweit sie bekannt sind, es als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass König Otto I. bereits 938 über die Brandenburg verfügte, besitzt die spätere chronikalische Überlieferung weit weniger Glaubwürdigkeit als die echte Königsurkunde.[21] Bis zum Jahr 967 wird das Bistum Brandenburg in den erhaltenen Quellen nicht mehr direkt erwähnt.[22] Doch es existiert für diesen Zeitraum ein Zeugnis, aus dem die Existenz eines oder mehrerer westslawischer Bistümer zumindest indirekt erschlossen werden kann: Anfang 948 erwirkt Abt Hadamar von Fulda, der im Auftrag König Ottos in Rom weilt, ein Papstdekret, das Erzbischof Adaldag von Hamburg den Episkopat der Dänen, Norweger, Schweden und aller nordischen Völker verleiht,

---

[17] Auf die Datierung wird am Ende des Beitrags noch ausführlicher eingegangen.

[18] Vgl. Paul Hirsch und Hans-Eberhard Lohmann (Hrsg.): Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei (= Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi 60), 3. Aufl. Hannover 1935, Buch II, Kapitel 21.

[19] Vgl. Robert Holtzmann (Hrsg.): Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung (= Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum, Nova series, Band 9), 2. Aufl. Berlin 1955, Buch III, Kapitel 17.

[20] Zu den Folgen dieser offenbaren Fehlleistung Thietmars für die spätere Historiographie vgl. Kurze: Gründung des Bistums Brandenburg (wie Anm. 4), S. 13–20.

[21] Helmut Assing betont zu Recht, dass diese offensichtlich falsche Angabe Thietmars irrelevant für die Frage nach dem Gründungsjahr Brandenburgs und alles daraus Gefolgerte lediglich eine Frage des Ermessens sei, vgl. Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 16.

[22] Am 28. April 967 verkündet Papst Johannes XIII. die Errichtung des Erzbistums Magdeburg und ordnet ihm als Suffragan u.a. das Bistum Brandenburg zu, vgl. Harald Zimmermann (Hrsg.): Papsturkunden 896–1046, Bd. 1: 896–996, 2. Aufl., Wien 1988, Nr. 177. – Johann Friedrich Böhmer (Hrsg.): Regesta Imperii II: Sächsisches Haus 919–1024, 5. Abt.: Papstregesten 911–1024, bearb. von Harald Zimmermann, 2. Aufl. Wien–Köln–Weimar 1998, Nr. 418.

während noch in der dabei zitierten Vorurkunde Nikolaus' I. anstelle der *omnium septentrionalium partium* in der ansonsten identischen Aufzählung *Slavorum* steht.[23] Adaldag muss also spätestens 948 auf den seit der Karolingerzeit mehrfach als Missionsgebiet der Hamburger Kirche bezeugten (west)slawischen Raum verzichtet haben. Die havelländischen Bistümer sind dementsprechend auch nicht dem Hamburger, sondern dem Mainzer Metropoliten unterstellt worden.[24] Dieser Befund erklärt die herausgehobene Rolle Adaldags bei der Gründung des Bistums Brandenburg, die mit seiner Nennung als Intervenient im DO I. 105 verbürgt ist. Seine Zustimmung zu der mit der Papsturkunde bezeugten Neuordnung der nordöstlichen Missionsgebiete, und damit zur Gründung Brandenburgs, war unerlässlich. Zugleich weist die Herauslösung der slawischen Gebiete aus der Zuständigkeit des Hamburger Erzbischofs deutlich darauf hin, dass hier die Schaffung neuer kirchlicher Strukturen unmittelbar bevorstand. Es kann sich dabei wohl nur um Brandenburg (und Havelberg) gehandelt haben. Im Zusammenhang damit ist die Einrichtung der drei jütländischen Bistümer als Hamburger Suffragane zu sehen, deren Bischöfe ebenfalls 948, vermutlich während der Ingelheimer Synode in Gegenwart des Königs und eines päpstlichen Legaten, investiert und geweiht wurden.[25] Die erwähnte Romreise Abt Hadamars im Auftrag König Ottos diente der Vorbereitung dieser Versammlung, und er erwirkte während des Aufenthalts auch das o.g. Papstprivileg für die Hamburger Kirche. Falls die Zustimmung Adaldags zur Unterstellung der zukünftigen Bistümer im Slawenland unter Mainz nicht bereits im Vorfeld der Mission Hadamars gesichert war, so dürfte spätestens in Ingelheim mit Zuweisung der drei jütländischen Bistümer an Hamburg die Grundlage für einen Konsens zwischen Adaldag und dem König erreicht worden sein. Der Gründung Brandenburgs am 1. Oktober 948 stand dann nichts mehr entgegen.

Soweit der allgemein akzeptierte Forschungsstand. Korrekturen daran will Assing nun nicht auf der Grundlage neuer diplomatischer Befunde vornehmen, sondern durch den Nachweis von Widersprüchen. Ziel seines Vorgehens ist es, die Existenz eines Brandenburger Bistums vor 962 als unmöglich zu erweisen und 965 als Gründungsjahr wahrscheinlich zu machen. Die Aufgabe, die sich damit stellt, ist also folgende: Es muss gezeigt werden, dass die Annahme, das Bistum Brandenburg sei 948 gegründet worden, zu unauflösbaren Widersprüchen mit anderen Quellenaussagen führt. Sind die aufgespürten Widersprüche zwingend genug, eine echte Königsurkunde anzuzweifeln, kann nach Alternativen gesucht werden. Am Schluss ist zu erklären, warum und wie es dazu kommt, dass die Urkunde König Ottos I. über die Gründung und Einrichtung des Bistums Brandenburg ein falsches Datum für diesen Vorgang nennt. Erst wenn das geleistet ist und dabei den hohen methodischen Anforderungen genügt wurde, entfällt das DO I. 105 als Primärquelle für das Gründungsdatum des Bistums Brandenburg.

Auf den ersten Beitrag Assings zu diesem Thema muss nicht mehr im Detail eingegangen werden. Alle Argumente finden sich ebenso im zweiten Aufsatz, worin zudem einige kritische Einwände berücksichtigt sind. Hinsichtlich des ersten Beitrags genügt die Feststellung, dass Assing bei seiner Rekonstruktion des Handlungsablaufs, die ihn schließlich zum Jahr 965 als Gründungsjahr für das Bistum Brandenburg führt, die

---

[23] Vgl. Böhmer-Zimmermann (wie Anm. 22); Nr. 215, zur Sache vgl. Helmut Beumann: Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos des Großen, in: Horst Fuhrmann, Hans Eberhard Mayer und Klaus Wriedt (Hrsg.): Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte [FS Karl Jordan zum 65. Geburtstag] (= Kieler Historischen Studien 16), Stuttgart 1972, S. 54–69, hier S. 62.

[24] Das ergibt sich aus der Verzichtsurkunde Erzbischof Hattos von Mainz, mit der er 968 seine bisherigen Suffragane Brandenburg und Havelberg zugunsten Magdeburgs aus seinem Metropolitanverband entlässt, vgl. Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1), Nr. 59.

[25] Zur Synode von Ingelheim siehe unten bei Anm. 34.

Existenz einer echten Königsurkunde, die dieses Ereignis für 948 überliefert, völlig ignoriert. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem DO I. 105 findet an keiner Stelle statt, und es ist zumindest ungewöhnlich, wenn am Schluss der Darlegung in kompletter Umkehrung der Beweislast behauptet wird, die Urkunde sei vordatiert, ohne dies näher auszuführen, geschweige denn zu begründen. Einen entsprechenden Einwand hat bereits Kurze formuliert,[26] und Assing hat dem Rechnung getragen, auch wenn er die Berechtigung der Kritik bestreitet.[27]

Für den Zeitraum von 948 bis 962 findet Assing vier Indizien, die belegen sollen, dass das Bistum Brandenburg zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht bestand: Erstens im Bericht des Reimser Kanonikers Flodoard über die Beilegung des Reimser Schismas 948,[28] zweitens im Schreiben Erzbischof Wilhelms von Mainz an Papst Agapet II. von 955,[29] drittens in der Urkunde Papst Johannes' XII. für Magdeburg vom 12. Februar 962[30] und viertens in archäologischen Befunden auf der Brandenburger Dominsel.[31] Hinzu treten inhaltliche Verdachtsmomente gegen die Gründungsurkunde, die zugleich das unterstellte Fälschungsmotiv umreißen sollen: Unkorrektheiten bei der Zehntverleihung und die Einbeziehung der Niederlausitz in den Brandenburger Sprengel.[32] In der Konsequenz ergibt sich für Assing die Gründung Brandenburgs im Jahre 965 und die zeitgleiche Fälschung der Gründungsurkunde, die diesen Vorgang in das Jahr 948 setzt. Der Notar BE habe sich 965 für die Niederschrift der Fälschung gewinnen lassen und dafür seine intimen Kenntnisse der königlichen Kanzlei missbraucht. Überdies hätten die Fälscher sich noch ein Königssiegel aus der Zeit vor 952 beschafft und auf der Urkunde angebracht.[33]

Die vorgetragenen Indizien sind nun zunächst für sich und, falls nötig, noch als „Bündel" auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen, bevor der gesamte Argumentationsgang näher hinterfragt werden soll.

Flodoard (gestorben 966) beschreibt sowohl in seinem annalistischen Werk als auch in seiner Geschichte der Reimser Kirche ausführlich und zeitnah die Ingelheimer Synode vom Juni 948, an der unter der Leitung eines päpstlichen Legaten neben König Ludwig IV. und König Otto I. mehr als dreißig Bischöfe teilnahmen, darunter die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier, Hamburg und Salzburg.[34] Die Synode wurde anberaumt zur Beilegung des 925 aufgebrochenen Schismas der Reimser Kirche zwischen Hugo von Vermandois und Erzbischof Artold sowie damit zusammenhängender kirchenpoliti-

---

[26] Vgl. Kurze: Gründung des Bistums Brandenburg (wie Anm. 4), S. 22.
[27] Vgl. Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 7 f.
[28] Ebda., S. 9 f.
[29] Ebda., S. 11.
[30] Ebda., S. 10 f.
[31] Ebda., S. 14.
[32] Ebd., S. 17–27. Hier findet in der überarbeiteten Argumentation Assings auch die Urkunde Ottos I. für Magdeburg vom 29. Juli 961 (DO I. 231) Berücksichtigung, die im ersten Beitrag noch in einer Reihe mit der Papsturkunde von 962 und dem Brief Wilhelms von Mainz 955 genannt worden war.
[33] Ebd., S. 28 f.
[34] Philippe Lauer (Hrsg.): Les Annales de Flodoard (= Collection de textes pour servir a l'étude et a l'enseignement de l'histoire [39]), Paris 1905. – Martina Stratmann (Hrsg.): Flodoard von Reims, Die Geschichte der Reimser Kirche (= Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Nova series 36), Hannover 1998. Zu Autor und Werk vgl. die umfangreiche Einleitung ebenda. Der Bericht über die Ingelheimer Synode in Flodoards *Historia Remensis Ecclesiae* (auf die Assing sich bezieht) besteht aus dem sogenannten *Libellus Artoldi*, der Verteidigungsschrift Erzbischof Artolds vor der Synode, an deren Ausarbeitung Flodoard beteiligt war. Daran schließen sich bis zum Ende der gesamten Darstellung über das Schisma wörtliche Übernahmen aus seinen Annalen an. Forschungsstand und Quellen zu den Synoden von Ingelheim und Trier in: Ernst-Dieter Hehl unter Mitarbeit von Horst Fuhrmann (Hrsg.): Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, Teil 1: 916–960 (= Monumenta Germaniae Historica. Concilia VI, Band 1), Hannover 1987, S. 135–170.

scher Auseinandersetzungen. Flodoard war Reimser Kanoniker, Archivar der Kathedrale und als Parteigänger Erzbischof Artolds tief verstrickt in das Reimser Schisma. Diese Umstände bestimmen seinen Berichtshorizont. Sein Interesse galt den Implikationen der Synodalbeschlüsse für die Reimser Kirche, die zugleich sein persönliches Schicksal bestimmten. Die Konzentration auf diesen Teil der Verhandlungen lag um so näher, als gerade darin auch die vorrangige Bedeutung der Synode lag und liegt, und nicht in den darüber hinaus verhandelten Kanones zu den traditionellen Gegenständen synodaler Gesetzgebung, die bezeichnenderweise keinen Eingang in eine Kanonessammlung gefunden haben.[35] So ignoriert Flodoard die während der Synode oder kurz zuvor erfolgte Einrichtung der drei jütländischen Bistümer und die Weihe der zugehörigen Bischöfe, die alle an der Synode teilnahmen.[36] Diese Ereignisse lagen offenbar schlicht außerhalb seines Interesses, das sich ganz auf das Schisma und die Reimser Kirche konzentrierte. Nur in diesem Zusammenhang beschäftigt er sich mit dem päpstlichen Legaten, Bischof Marinus von Bomarzo, dessen Auftrag nach dem Zeugnis Flodoards in der Beilegung der Zwistigkeiten zwischen König Ludwig IV. und Herzog Hugo von Francien sowie der Beseitigung des Schismas bestand. Nachdem eine weitere Synode in Trier sich unter dem Vorsitz des Legaten mit diesen Fragen befasst hatte, war der Auftrag erfüllt, und Flodoard schließt mit dem Bericht über das Ende des Schismas zugleich die Einträge zum Jahr 948: Die Bischöfe seien wieder zu den heimischen Geschäften zurückgekehrt, den Legaten aber habe der königliche Kapellan Liudolf nach Sachsen geleitet, um den König bei der Weihe der Fuldaer Klosterkirche zu treffen. Danach, so Flodoard weiter, sei Marinus rechtzeitig vor Einbruch des Winters wieder nach Rom zurückgekehrt.[37] Angefügt werden lediglich noch kurze Nachrichten zum Tod zweier westfränkischer Bischöfe[38] und zur Geburt des westfränkischen Königssohnes Ludwig, den sein Erzbischof Artold aus der Taufe hob.

Wo liegt nun der unauflösbare Widerspruch zum DO I. 105, das für 948 die Gründung des Bistums Brandenburg überliefert und vorhergehende Verhandlungen des Königs mit dem Legaten und anderen Großen des Reichs erwähnt? Assing ist der Meinung, Flodoard hätte die Gründung Brandenburgs erwähnen müssen. Da er, Flodoard, dies aber nicht tue, liege der Schluss nahe, dass eine Bistumsgründung im Herbst 948 nicht geplant gewesen sei.[39] Der Widerspruch zwischen dem Bericht Flodoards und dem DO I. 105 wird also konstruiert, indem zwingend unterstellt wird, der Reimser Kanoniker hätte auf jeden Fall über Verhandlungen im Vorfeld der Gründung Brandenburgs oder diese selbst berichtet, wenn dergleichen im Jahr 948 stattgefunden hätte. Musste Flodoard die Brandenburger Pläne erwähnen? Musste er überhaupt davon wissen? Das sind Behauptungen, die sich heute, nach über eintausend Jahren, nicht mehr verifizieren lassen. Man könnte daher zweifeln, ob diese Argumen-

---

[35] So reduziert der ebenfalls zeitnah schreibende Continuator Reginonis das Geschehen in Ingelheim auf die Beseitigung des Reimser Schismas, vgl. Friedrich Kurze (Hrsg.): Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi (= Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Band 50), Hannover 1890, S. 163 f.

[36] Vgl. Horst Fuhrmann: Die „Heilige und Generalsynode" des Jahres 948, in: Johanne Autenrieth (Hrsg.): Ingelheim am Rhein. Forschungen und Studien zur Geschichte Ingelheims, Stuttgart 1964, S. 159–164; wiederabgedruckt in: Harald Zimmermann,(Hrsg.): Otto der Große, Darmstadt 1976 (= Wege der Forschung 450), S. 46–55 (hiernach zitiert), S. 52.

[37] *His ita gestis episcopi revertuntur in sua. Liud(d)ulfus autem, capellanus Othonis, Marinum vicarium deducit ad regem suum in Saxoniam, ubi consecraturus erat ecclesiam Vuldensis monasterii. Post cuius consecrationem idem Marinus exacta hieme Romam revertitur.* Vgl. Flodoard: Les Annales (wie Anm. 34), S. 120 – Flodoard: Historia (wie Anm. 34), S. 438.

[38] Diesen Satz hat Flodoard nicht aus seinen Annalen in die Historia übernommen.

[39] Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 9. – Ders.: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 9.

tation überhaupt angemessen ist. Assing versucht sie mit der Behauptung zu stützen, in Flodoards Bericht ginge es um die Tätigkeit des Legaten Marinus und mithin hätte dessen Beteiligung an einer Bistumsgründung schon deshalb berichtet werden müssen, da ja auch eine Klosterweihe (Fulda) erwähnt werde.[40] Diese Behauptung lässt sich überprüfen, und sie erweist sich als falsch. Weder liefert Flodoard einen Bericht über das Wirken des Bischofs Marinus, noch war es ihm darum zu tun. Eine solche Intention ist nirgendwo in seinem Werk nachweisbar. Flodoards *Historia Remensis Ecclesiae*, auf die Assing sich bezieht, beschränkt sich, wie der Titel das auch klar ausdrückt, ganz auf die Schicksale der Reimser Kirche. Dominiert wird das Werk von den Berichten zu Remigius und Hinkmar sowie von den Schilderungen zu den Umständen und Ereignissen des Schismas, in die der Chronist selbst involviert war. Die Tätigkeit des Legaten interessiert ihn nur mit Blick auf das Reimser Schisma.[41] Die einzige Bemerkung, die Flodoard darüber hinaus auf Marinus wendet, findet sich in den bereits erwähnten abschließenden Worten, mit denen er den großen Abschnitt über die Spaltung der Reimser Kirche und die Synoden von Ingelheim und Trier beendet.[42] Zurück in den Zusammenhang gestellt, aus dem er herausgerissen wurde,[43] erweist sich dieser eine Satz als völlig untauglich dafür, die Behauptung zu stützen, Flodoard hätte mehr liefern wollen als nur einen Bericht über die Beilegung des Reimser Schismas und den Anteil des päpstlichen Legaten daran. Die Trierer Synode hatte nach dreitägigen Verhandlungen unter der Leitung von Marinus ihre Aufgabe erfüllt. Die Widersacher des als rechtmäßigen Inhaber der Reimser Kathedra erkannten Erzbischofs Artold hatten sich entweder reuig der Kirchenversammlung unterworfen oder waren mit dem Bann belegt worden. Nach so getaner Arbeit kehrten die Bischöfe nach Hause zurück, nur Marinus bricht zunächst noch nach Sachsen auf, um den König bei der Weihe der Fuldaer Klosterkirche zu treffen, bevor auch er wieder zurück nach Rom zieht.[44] Flodoard legt dabei den Akzent ganz eindeutig auf das Treffen mit dem König, während die Kirchenweihe offensichtlich nur den Rahmen andeutet, in dem dieses Treffen stattfinden sollte.[45] Es ist daher müßig, darüber zu streiten, ob eine Bistumsgründung bedeutender sei als die Weihe der Kirche eines der größten Klöster des Reiches, um dann zu spekulieren, warum Flodoard die Kirchenweihe erwähnt und die Bistumsgründung nicht.[46] Ohnehin ist bereits an dieser Stelle nicht mehr zu erkennen, mit welcher Berechtigung eigentlich von Flodoard verlangt wird, er hätte über die Beteiligung des Legaten an der Bistumsgründung berichten müssen. Überdies ist nicht nur die Behauptung falsch, Flodoard hätte einen Bericht über Marinus' Tätigkeit liefern wollen, sondern auch die zu Grunde gelegte Chronologie der Ereignisse. Assing geht davon aus, dass die Trierer Synode, wie im Juni in Ingelheim geplant, am 8. September 948 zusammentrat. Da nach Flodoard die Verhandlungen drei Tage währten, hätte Marinus frühestens am 10. September nach Sachsen aufbrechen können, um den König zu treffen.[47] Entscheidend für Assing ist nunmehr, dass Flodoard im Zusammenhang damit die Weihe der Fuldaer Klosterkirche (1. November), nicht aber die

---

[40] Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 9.
[41] Vgl. neben der Quelle selbst die Einführung von M. Stratmann zur Edition (Flodoard: Historia (wie Anm. 34), insbes. S. 2 f., 5 f.).
[42] Siehe oben bei Anm. 37.
[43] Vgl. Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 9.
[44] Flodoard, Les Annales (wie Anm. 34), S. 119 f. – Flodoard: Historia (wie Anm. 34), S. 438.
[45] Vgl. das Quellenzitat in Anm. 37.
[46] Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 9. – Kurze: Gründung des Bistums Brandenburg (wie Anm. 4), S. 23 f. – Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 9.
[47] Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 8.

Gründung Brandenburgs am 1. Oktober erwähnt. Assing sieht sich daher berechtigt, die Bistumsgründung 948 zu bezweifeln. Dabei hat er jedoch übersehen, dass die Trierer Synode in den Oktober verschoben wurde, wie ein Vorladungsbrief des päpstlichen Legaten für einen der westfränkischen Gegner Erzbischof Artolds zweifelsfrei belegt.[48] Marinus konnte also erst im Laufe des Monats Oktober in Begleitung des königlichen Kapellans Richtung Sachsen abreisen. Die Gründung des Bistums Brandenburg war zu diesem Zeitpunkt nach Ausweis des DO I. 105 bereits vollzogen. Selbst wenn Flodoard davon gewusst hätte und man weiterhin unterstellt, er habe die Absicht gehabt, die weiteren Stationen bzw. Handlungen des Legaten bis zu dessen Rückkehr nach Italien aufzuzählen, so könnte man unmöglich erwarten, dabei einen Hinweis auf den Gründungsakt vom 1. Oktober zu finden – der war zu diesem Zeitpunkt schon Geschichte. Die Errichtung des Bistums Brandenburg fiel, aus der Sicht Flodoards, zwischen die beiden Synoden, von deren Beschlüssen sowohl sein persönliches Schicksal als auch das der Reimser Kirche abhing, der Kirche, deren Geschicke zugleich den Gegenstand seiner *Historia* bilden. Unter diesen Umständen erweist sich die Unterstellung, Flodoard hätte die Gründung Brandenburgs oder damit zusammenhängende Ereignisse erwähnen *müssen*, einmal mehr als nicht angemessen. Geradezu grotesk ist dann aber der Umkehrschluss, dergleichen habe dann also 948 nicht stattgefunden. Angenommen, Flodoard hätte von allen Geschäften des Legaten intime Kenntnis gehabt, offenbare in seinem Werk ein außerordentliches Interesse an den Ereignissen in den östlichen Grenzmarken des ostfränkischen Reiches, insbesondere an der Slawenmission, und er hätte dennoch nichts über die Gründung Brandenburgs verlauten lassen. Dann wäre dieser Umkehrschluss noch immer unzulässig, denn man müsste nun nach möglichen Motiven fahnden, warum der Chronist dieses Ereignis verschweigt, das schließlich von einer echten Königsurkunde glaubwürdig tradiert wird.[49] Nach Lage der Dinge erübrigt sich diese Motivsuche jedoch. Die Untersuchung hat gezeigt, dass es entsprechend der Interessenlage des Autors und der Chronologie der Ereignisse ganz natürlich ist, wenn die *Historia Remensis Ecclesiae* nichts über die Einrichtung der Brandenburger Diözese verlauten lässt. Sicher kann auch weiterhin unterstellt werden, dass Flodoard von den Plänen und näheren Umständen der Bistumsgründung *hätte wissen können*, dass er darüber *hätte berichten können*, und es ist gewiss bedauerlich, dass er das nicht getan hat. Die Haltlosigkeit des gegen die Gründungsurkunde vorgetragenen Arguments offenbart sich sofort, wenn es in einer Weise formuliert wird, die dem Charakter der Quellen Rechnung trägt: „Flodoard hätte in seinem Bericht über die Beilegung des Reimser Schismas 948 unter Umständen die Verhandlungen im Vorfeld der Gründung des Bistums Brandenburg oder die Gründung selbst erwähnen können. Da er darüber jedoch nichts aussagt, haben diese Ereignisse 948 nicht stattgefunden." Einem solchen Schluss wird man schon aus formalen Gründen nicht folgen wollen. Der behauptete Widerspruch zwischen dem Bericht Flodoards zum Jahr 948 und dem DO I. 105 erweist sich also sowohl in methodischer als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht als unhaltbar. Es lässt sich kein Verdacht gegen die Echtheit der Gründungsurkunde daraus konstruieren, dass der

---

[48] *... synodum aliam adhuc tibi Treuiris ad Octobrem mensem indicimus ...*, vgl. Hehl/Fuhrmann: Konzilien (wie Anm. 34), S. 169 f., zur Sache ebd., S. 164. – Vgl. Böhmer-Zimmermann (wie Anm. 22), Nr. 218. Die Trierer Synode wurde bereits von Ottenthal korrekt zu 948 nach Oktober 1 eingereiht, vgl. Böhmer, Regesta Imperii (wie Anm. 22), 1. Abt.: [Heinrich I. und Otto I. 919–973], neu bearb. von Emil von Ottenthal, Innsbruck 1893, Nr. 169a.

[49] So wird etwa die Kaiserkrönung Ottos des Großen nicht dadurch zweifelhaft, dass die *Gesta* Widukinds sie nicht erwähnen.

Geschichtsschreiber die Ereignisse nicht erwähnt, die zur Ausstellung des Diploms führten.

Bei einer unbefangenen Betrachtung der Quellen wird offenbar, dass sich der Bericht Flodoards und die Gründungsurkunde nicht nur nicht widersprechen, sondern sogar ergänzen. Aus der Urkunde erfährt man, dass der König vor der eigentlichen Gründung des Bistums im Herbst 948 den Rat des päpstlichen Legaten und anderer geistlicher und weltlicher Großer eingeholt hat. Flodoard überliefert seinerseits ein Ereignis, bei dem der König und die geistlichen Protagonisten aufeinander getroffen sind, die Ingelheimer Synode im Juni 948. Auch wenn die Brandenburger Frage nicht auf der Tagesordnung der Versammlung stand, so sind sondierende Gespräche am Rande der Synode über die Einrichtung von Bistümern im neu eroberten Slawenland östlich der Elbe damit nicht ausgeschlossen. An der Trierer Synode im Oktober des Jahres 948 nahm der König nicht teil. Doch Flodoard gibt wiederum den wichtigen Hinweis, dass Otto in Kontakt mit dem Legaten blieb. Ein königlicher Kapellan, als Mitglied der Hofkapelle praktisch dem „diplomatischen Korps" des ostfränkischen Reiches angehörig, vertritt auf der Synode die Interessen des Königs und geleitet den Gesandten des Papstes anschließend zu Otto nach Sachsen, wo die für den Allerheiligentag anberaumte Weihe der Kirche eines der bedeutendsten Klöster des Reiches eine unverfängliche Gelegenheit zu einem weiteren Treffen bot. Der Kapellan *Liudulfus* ist mit großer Wahrscheinlichkeit identisch mit dem Notar Liudolf, einem Verwandten des Königs, der wenige Jahre später, 953, zum Kanzler aufstieg und dessen Kanzlerschaft vor allem davon geprägt war, dass er sich zumeist fern des Hofes auf diplomatischen Missionen befand.[50]

Der nächste Hinweis auf die Nichtexistenz des Bistums Brandenburg wurde aus dem Brief Erzbischof Wilhelms von Mainz an Papst Agapet II. von 955 konstruiert.[51] Dieses Schreiben ist in der Forschung vielfach gewürdigt worden, denn erstmals werden darin die Pläne des Königs zur Einrichtung eines Bistums in Magdeburg erwähnt.[52] Zugleich illustriert die darüber vorgebrachte Klage des Mainzer Metropoliten, welchen Einschränkungen die Durchsetzung des königlichen Willens, zumindest auf dem Feld der „Kirchenpolitik", unterworfen war.[53] Folgt man der Beschwerde seines Sohnes, des Erzbischofs von Mainz, so plante Otto I. zu diesem Zeitpunkt, das Mainzer Suffraganbistum Halberstadt nach Magdeburg zu transferieren und ihm das Moritzkloster zu inkorporieren. Da Wilhelm darin eine Schädigung seiner Kirche sieht, kann man überdies erschließen, dass damit die Erhebung Magdeburg-Halberstadts zum Erzbistum verbunden war. Wilhelm erwähnt in seinem Schreiben nicht, dass die Bistümer

---

[50] Zum Kanzler Liudolf vgl. Josef Fleckenstein: Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica 16/II), Stuttgart 1966, S. 32 f. und öfter. Liudolf ist als *consanguineus regis* bezeugt in DO I. 421; Ende 967 wird er Bischof von Osnabrück.

[51] Philipp Jaffé (Hrsg.): Epistolae Moguntinae, in: Monumenta Moguntina (= Bibliotheca rerum Germanicarum 3), Berlin 1866, Nr. 18, S. 347–350. – Vgl. Böhmer-Zimmermann (wie Anm. 22), Nr. 248 f.

[52] Die maßgebliche Untersuchung bei Helmut Beumann: Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen, in: Helmut Beumann (Hrsg.): Festschrift für Walter Schlesinger 2, Köln–Wien 1974, S. 238–275, insbesondere S. 243–247 – stärker textkritisch orientiert ders.: Theutonum nova metropolis, in: Jutta Krimm-Beumann (Hrsg.): Studien zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg in ottonischer Zeit, Köln–Weimar–Wien 2000 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 1), S. 47–69. Aus der neueren Literatur seien genannt: Johannes Laudage: Otto der Große (912–973). Eine Biographie, Regensburg 2001, S. 173 f. – Gerd Althoff, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: Otto der Große, Magdeburg und Europa (wie Anm. 1), Band 1: Essays, S. 344–352, hier S. 345.

[53] Vgl. zu diesem Aspekt Ernst-Dieter Hehl: Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Althoff/Schubert (wie Anm. 7), S. 295–344.

Brandenburg und Havelberg Magdeburg als neuem Erzbistum unterstellt werden sollten. Brandenburg und Havelberg werden überhaupt nicht genannt. Das eröffnete Assing die Möglichkeit, analog zu dem soeben vorgeführten Verfahren die Existenz des Brandenburger Bistums im Jahr 955 gegen die Aussage der Gründungsurkunde in Frage zu stellen. Wilhelm hätte die Entfremdung von Brandenburg (und Havelberg) erwähnen *müssen*, so wird argumentiert, um auf diese Weise seinem Anliegen, die Schädigung der Mainzer Kirche durch die Pläne seines Vaters anzuprangern, noch mehr Nachdruck zu verleihen. Da er es nicht tut, könne nur gefolgert werden, dass Brandenburg zum Zeitpunkt der Abfassung des Briefs noch nicht existierte.[54]
Wiederum ist zu fragen, ob dieser Umkehrschluss von der Nichterwähnung des Bistums auf dessen Nichtexistenz wirklich zwingend ist. Gibt es keine anderen denkbaren Gründe dafür, dass Wilhelm das Bistum Brandenburg in seinem Schreiben an den Papst nicht erwähnt? Und wäre im Kontext der Beschwerdeführung nicht lediglich eine Aussage über eine möglicherweise geplante *Übertragung* von Bistümern zu erwarten? Wie lässt sich vor diesem Hintergrund ein Schluss über die *Existenz* (bzw. Nichtexistenz) eines Bistums ableiten? Es wird hilfreich sein, sich die Voraussetzungen zu vergegenwärtigen, unter denen dieser Schluss mit einiger Berechtigung überhaupt vollzogen werden kann. Erstens: man verfügt hinsichtlich der Magdeburg-Pläne Ottos über umfassende und detaillierte Kenntnis der Interessenlage im Spannungsfeld zwischen König, Klerus, römischem Papsttum und weltlichem Adel; zweitens: man hat sicheres Wissen darüber, auf welche Art und Weise und mit welcher Strategie der mächtigste geistliche Würdenträger des Reiches und Sohn des Königs gegenüber dem Papst über die Pläne seines Vaters Beschwerde führt; drittens: aus erstens und zweitens ergibt sich zweifelsfrei, dass es keinen denkbaren Grund dafür gibt, dass Wilhelm das Bistum Brandenburg (seine Existenz vorausgesetzt) nicht erwähnt. Zutreffend bemerkt Assing, dass die bisherige Forschung diese Interpretationsmöglichkeit für das erzbischöfliche Schreiben an den Papst nicht beachtet habe.[55] Doch liegt das möglicherweise daran, dass niemand die genannten Voraussetzungen für sich in Anspruch genommen sehen wollte. Insofern ist Assings Ansatz durchaus neu. Aber trägt er auch gegen eine echte Königsurkunde? Führen alternative Erklärungsansätze tatsächlich zu unlösbaren Widersprüchen? Im Jahr 967 werden die Bistümer Brandenburg und Havelberg an das neue Erzbistum Magdeburg übertragen.[56] Dass die beiden Bistümer bis zu diesem Zeitpunkt zur Mainzer Kirchenprovinz gehörten, geht aus der Urkunde Erzbischof Hattos von Mainz hervor, der 968 dieser Veränderung zustimmt.[57] Was kann es also bedeuten, wenn Hattos Vorgänger Wilhelm 955 in seinem Brief an den Papst noch nichts von einer geplanten Unterstellung Brandenburgs (und Havelbergs) unter Magdeburg schreibt? Möglicherweise hat Wilhelm nichts davon gewusst, oder ein solcher Plan hat damals noch nicht existiert. Was zwingt eigentlich zu der Annahme, dass König Otto I. bereits 955 die Unterstellung von Brandenburg (und Havelberg) unter ein noch zu gründendes Erzbistum Magdeburg betrieb? In jedem Fall ist der Schluss, das Bistum Brandenburg habe 955 noch nicht existiert, der unwahrscheinlichste angesichts einer Gründungsurkunde aus dem Jahr 948, die nach wie vor als unbestrittene Kanzleiausfertigung zu gelten hat und die anzuzweifeln es keinen Grund gibt, solange die Annahme der Echtheit nicht zu unlösbaren Widersprüchen führt. Ein solcher Widerspruch ist nicht in Sicht, folgt man der Forschung und sieht im Brief

[54] Vgl. Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 12. – Ders.: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 11.
[55] Vgl. Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 12.
[56] Siehe oben Anm. 22.
[57] Siehe oben Anm. 24

Erzbischof Wilhelms von 955 ein Indiz dafür, dass die Unterstellung der beiden havelländischen Bistümer unter Magdeburg zu diesem Zeitpunkt entweder noch nicht zur Debatte stand oder eventuell bereits vorhandene Absichten dazu noch nicht so weit konkretisiert waren, dass Wilhelm 955 explizit Stellung dagegen hätte beziehen können.[58] Assing lehnt diese Deutung mit der Begründung ab, der Verbleib der beiden Bistümer bei Mainz sei eine „unsinnige Variante", die nicht in König Ottos damaligen „Maximalplan" passe. Unsinnig sei es deshalb, weil Mainz damit das neue Erzbistum Magdeburg weitgehend umklammert hätte.[59] Das ist allerdings kein tragfähiger Einwand. Zur Klärung der hier behandelten Frage ist es recht unerheblich, ob das Handeln historischer Persönlichkeiten aus dem Abstand von eintausend Jahren sinnvoll erscheint oder nicht.[60] Auch gehört die Übertragung eines neuzeitlichen, flächenhaft-strategischen Denkens in das 10. Jahrhundert nicht zu den methodischen Verfahren, auf die ein Fälschungsverdacht gegen eine Königsurkunde aufgebaut werden sollte. Das eigentlich Interessante an dieser Argumentation ist, dass daraus im Gegenteil zur Intention Assings die Existenz des Bistums Brandenburg vor 955 folgt. Assing sieht für den Fall, dass in der Konzeption von 955 (und noch 962) die Bistümer Havelberg und Brandenburg bei Mainz verblieben wären, die Magdeburger Erzdiözese von Mainzer Suffraganen „umklammert", und er hält dies für eine „unsinnige Gliederung". Was ändert sich daran, wenn man mit Assing das Bistum Brandenburg erst 965 gegründet sein lässt? Es ändert sich nichts für den Magdeburger Sprengel: die „Umklammerung" bleibt dieselbe, denn in jedem Fall erstreckt sich auf der rechten Seite der Elbe, direkt gegenüber der neuen Metropole, ein fremdes Bistum, in dem der Magdeburger Erzbischof keine Diözesanrechte auszuüben hat. Dabei hätte doch, Assing folgend, diese „unsinnige Gliederung" leicht vermieden werden können, wenn Brandenburg tatsächlich erst 965 gegründet worden wäre, mindestens zehn Jahre nach der Entwicklung des „Maximalplans" für ein Magdeburger Erzbistum. Die Umklammerung Magdeburgs wäre also nicht nur in Kauf genommen, sondern bewusst herbeigeführt worden. Beide Bistümer, Brandenburg und Havelberg, sind überdies zunächst Mainz unterstellt worden, daran ändert auch die Spätdatierung für deren Gründung nichts, nur würde dieser Vorgang dann gänzlich unverständlich werden. Das Argument der „unsinnigen Gliederung" richtet sich, konsequent angewendet, gegen den Ansatz von Assing selbst. Gleichgültig, welches Gründungsdatum für das Bistum Brandenburg reklamiert wird, unbestreitbar bleibt, dass es zunächst zum Erzbistum Mainz gehörte und dass sein Sprengel sich unmittelbar vor den Toren der (zukünftigen) Elbmetropole Magdeburg auf der rechten Seite des Stroms erstreckte. Sollte dem Argument „sinnlose/sinnvolle kirchliche Gliederung" überhaupt einiger Wert zukommen und wird weiterhin unterstellt, die Protagonisten der entsprechenden Handlungen im 10. Jahrhundert hätten ähnlich geurteilt und eine unsinnige Gliederung unter allen Umständen vermieden (wie Assing es unausgesprochen tut), dann lassen die ursprüngliche Zuordnung Brandenburgs zu Mainz und die Lage seines Sprengels nur eine Deutung zu: Über die Grenzen der Brandenburger Diözese und ihre Übertragung an Mainz ist zu einem Zeitpunkt verfügt worden, als die Einrichtung eines Bistums oder Erzbistums in Magdeburg noch nicht in Aussicht genommen war. Das bedeutet wiederum, das Bistum

---

58 Vgl. die Literaturangaben oben in Anm. 52.

59 Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 12. Was Assing mit dem „Maximalplan" Ottos I. meint und woher er Kenntnis davon hat, bleibt unklar.

60 Das um so mehr, als die Ziele des Handelns, deren Kenntnis für eine wie auch immer geartete Wertung unerlässlich ist, erst aus den Handlungen selbst erschlossen werden müssen; wir kennen kein königliches Manifest, das die Wege und Ziele der „Ostpolitik" Ottos I. verkündet hätte.

Brandenburg wurde vor 955 gegründet, vor dem Jahr, aus dem mit dem Schreiben Erzbischof Wilhelms an den Papst die früheste Quellennachricht über die Magdeburger Pläne Ottos I. überliefert ist und das damit nach aktuellem Kenntnisstand den spätest möglichen Zeitpunkt für die Entwicklung dieser Pläne markiert.[61]
Ein Widerspruch zwischen der Gründungsurkunde Brandenburgs und dem Brief Wilhelms von Mainz besteht also nicht. Aus der Nichterwähnung Brandenburgs in diesem Schreiben kann nicht der Schatten eines Verdachts gegen das DO I. 105 abgeleitet werden; der Versuch, daraus ein Indiz gegen die Existenz des Bistums im Jahr 955 zu gewinnen, ist zumindest in der vorgetragenen Form als gescheitert zu betrachten.

Sein „Hauptargument" gegen die urkundlich verbürgte Gründung Brandenburgs 948 gewinnt Assing aus der Urkunde Papst Johannes' XII. für Magdeburg vom 12. Februar 962.[62] Da die Argumentation im wesentlichen identisch ist mit der eben besprochenen für den Brief Erzbischof Wilhelms, muss sie hier nicht noch einmal ausführlich analysiert und widerlegt werden. Der Papst befiehlt mit dieser Urkunde die Umwandlung des Magdeburger Moritzklosters in ein Erzbistum, weist ihm Merseburg als Suffragan zu und erteilt dem Kaiser sowie seinem Sohn und allen ihren Nachfolgern das Recht, alle getauften und noch zu taufenden Völkerschaften zusammen mit den entsprechenden Zins- und Zehnteinkünften Magdeburg, Merseburg oder anderen künftigen Bistümern zu übertragen.[63] Wie 955 hätten an dieser Stelle nach Assing Brandenburg (und Havelberg) genannt werden *müssen*. Da dies nicht der Fall ist, hätten beide noch nicht existiert usw.[64] Die Argumentation führt zu denselben Konsequenzen wie oben und ist ebenso unhaltbar. Zusätzliches Gewicht erhält die Papsturkunde für Assing dadurch (und das macht sie zu seinem Hauptargument), dass eine ihrer Formulierungen keinen Raum für die havelländischen Bistümer ließe, deren Existenz damit also definitiv ausschlösse.[65] Träfe dies zu, dann erhielte das ansonsten unhaltbare *e-silentio*-Argument eine besondere Aufwertung. Der Wortlaut der Urkunde wäre daher noch zu besprechen. Anders als von Assing behauptet,[66] gibt es jedoch bereits eine gründliche Analyse der Papsturkunde von 962, die, obgleich unter einer anderen Leitfrage stehend, sowohl die fragliche Formulierung als auch das Problem der havelländischen Bistümer berücksichtigt und auf die an dieser Stelle verwiesen werden soll.[67] Helmut Beumann, dem die scharfsinnige Arbeit zu verdanken ist, bezieht in seine Untersuchung den Brief Erzbischof Wilhelms von 955, chronikalische Quellen sowie weitere Papsturkunden für Magdeburg mit ein, so dass er zu einer sehr differenzierten Sicht auf den Gesamtbefund und damit auch zu anderen Ergebnissen als Assing gelangt. In ihrem Rechtsinhalt erweist sich die Urkunde von 962 als ein Kompromiss, der dem Einspruch des Mainzer Erzbischofs Wilhelm von 955 Rechnung trug und die weitere Verzögerung der Erhebung Magdeburgs verhindern sollte. So hat Otto von der ursprünglich geplanten Verlagerung des Bistums Halberstadt nach

---

[61] Zur Genese der Magdeburg-Pläne und ihren Zusammenhang mit der Schlacht auf dem Lechfeld vgl. Beumann, Laurentius und Mauritius (wie Anm. 52), passim. – Althoff: Die Gründung Magdeburgs (wie Anm. 52), S. 345.

[62] Zimmermann: Papsturkunden (wie Anm. 22), Nr. 154. – Böhmer-Zimmermann (wie Anm. 22), Nr. 304.

[63] *Et quia tot gentes sub uno pastore regi minime possunt, volumus ..., ut censum et decimationem omnium gentium, quas predictus piissimus imperator baptizavit vel per eum suumque filium ... baptizande sunt, ipsi ... potestatem habeant distribuendi, subdendi Magdaburgensi, Merseburgensi vel cuicunque velint future unicuique sedi.*

[64] Vgl. Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 11 f. – ders.: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 10 f.

[65] Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 10. Die Aussage bezieht sich auf die in Anm. 63 wiedergegebene Formulierung.

[66] Vgl. Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 11.

[67] Vgl. für das Folgende Beumann: Laurentius und Mauritius (wie Anm. 52), S. 242–260.

Magdeburg Abstand genommen.[68] Ein weiterer Einspruch Wilhelms wurde mit dem 962 verfügten Konsensrecht der übrigen Metropoliten bei der Weihe künftiger Magdeburger Suffragane berücksichtigt. Der Mainzer erhielt dadurch einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des neuen Erzbistums zugebilligt, da er zugleich auf Intervention des Kaisers vom Papst den persönlichen Primat verliehen bekam, der ihm den Vorrang vor den Bischöfen und Erzbischöfen des Reiches in allen kirchlichen Angelegenheiten zusicherte.[69] Mit dem Konsekrationskonsens war für Magdeburg eine generelle Statusminderung gegenüber den anderen Erzbistümern des Reiches verbunden, die erst mit dem Dekret Johannes' XIII. von 967 aufgehoben wurde, in dem schließlich erstmals auch Havelberg und Brandenburg als Magdeburger Suffragane genannt werden.[70] Zwischen 955 und 967 gelingt es dem König bzw. Kaiser also durch Zugeständnisse, Entschädigungen und Ehrungen, den Widerstand, den sein Sohn als Mainzer Erzbischof gegen ein neues Erzbistum in Magdeburg ausübt, Schritt für Schritt in Zustimmung und letztlich sogar Unterstützung umzuwandeln.[71] Ein starres Beharren auf „Maximalplänen" (Assing) oder das unzeitige Einfordern der Abtretung ganzer Bistümer zugunsten Magdeburgs hätte einen Kompromiss wie den von 962 unmöglich gemacht und die angestrebte Erhebung Magdeburgs zur Metropole in noch weitere Ferne rücken lassen.[72] Das Diktat der Papsturkunde für Magdeburg von 962 kann an der Stelle, an der Assing die Nennung von Brandenburg und Havelberg erwartet, also durchaus bewusst etwas unscharf gehalten worden sein.[73] Allerdings ist gerade bei der Interpretation dieser Formulierung, die das Hauptargument gegen die Existenz Brandenburgs liefern soll, große Vorsicht geboten. Beumann hat nachgewiesen, dass das päpstliche Privileg von 962 ein Deperditum vom Spätsommer 955 als Vorurkunde nutzt, das sich wiederum aus dem Protestbrief Wilhelms an Agapet II.

---

[68] Dafür handelte sich Otto allerdings den Widerstand Bischof Bernhards von Halberstadt ein, der der nunmehr notwendigen Herauslösung Magdeburgs aus seiner Diözese zustimmen musste. Doch erschien das angesichts der prinzipiellen Zustimmung des Mainzers zur Gründung des Erzbistums Magdeburg wohl als das kleinere Übel.

[69] Vgl. Helmut Beumann: Die Bedeutung Lotharingiens für die ottonische Missionspolitik im Osten, in: Rheinische Vierteljahresblätter 33, 1969, S. 14–46, S. 35–40; dazu Böhmer-Zimmermann (wie Anm. 22), Nr. 298. – Althoff: Die Gründung Magdeburgs (wie Anm. 52), S. 346.

[70] Siehe oben Anm. 22.

[71] Bereits 956, also kurz nach seinem Einspruch gegen Ottos Pläne hinsichtlich Magdeburgs, wurde Wilhelm von diesem zum Mitinhaber des Erzkapellanats neben Brun von Köln gemacht; die Zugeständnisse Ottos an die Position Wilhelms und der auf sein Betreiben *ad personam* verliehene Primat (inklusive Krönungsrecht) wurden oben bereits erwähnt. Endgültige Übereinstimmung zwischen Vater und Sohn in der Magdeburg-Frage scheint während Ottos Aufenthalt nördlich der Alpen 965/966 (auf dem Hoftag im Juni 965?) erzielt worden zu sein: Nach dem Tod Bruns im Oktober 965 wird Wilhelm alleiniger Inhaber des Erzkapellanats und bekommt 966 neben der Reichsverweserschaft die *cura disponendi* für Magdeburg anvertraut, nachdem er bereits seit 961 wieder mehrfach zugunsten Magdeburgs interveniert hatte, vgl. Beumann: Bedeutung Lotharingiens (wie Anm. 69), S. 38 f. – Althoff: Die Gründung Magdeburgs (wie Anm. 52), S. 345 f. Zur Übertragung Prags an Mainz als Entschädigung für die Zustimmung Wilhelms zur Abtretung von Brandenburg und Havelberg vgl. Helmut Beumann: Entschädigungen von Halberstadt und Mainz bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: Klaus Herbers, Hans-Henning Kortüm und Carlo Servatius: Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. FS für Harald Zimmermann, Sigmaringen 1991, S. 383–398, hier S. 390–398.

[72] Ähnlich argumentiert Beumann: Laurentius und Mauritius (wie Anm. 52), S. 254, der das Problem der havelländischen Bistümer 962 bewusst ausgeklammert sieht angesichts der Schwierigkeit, den Halberstädter Bischof zur Zustimmung für die Abtretung Magdeburgs zu bewegen.

[73] Vgl. das entsprechende Zitat in Anm. 63. Harald Zimmermann, der Herausgeber der Urkunde von 962, sieht darüber hinaus an anderer Stelle eine Anspielung auf die bereits gegründeten Bistümer Brandenburg und Havelberg sowie das Mauritiuskloster in Magdeburg, und zwar in der Wendung, mit der die Narratio zur Dispositio überleitet: ... *qualiter Sclavos, quos ipse* [sc. Otto] *devicit, in catholica fide noviter fundaverat* ..., vgl. Zimmermann: Papsturkunden, (wie Anm. 22), Nr. 154, Anm. 6.

erschließen lässt.[74] Der hier in Frage stehende Kontextabschnitt mit der Zins- und Zehntbestimmung erweist sich dabei als Relikt der älteren Fassung, in die mehrere aktuelle Verfügungen eingeschaltet wurden, wobei die redaktionellen Eingriffe einige Widersprüche zur Folge hatten.[75] Assing trägt all dem in keiner Weise Rechnung, was seiner Argumentation weiter abträglich ist. Doch unabhängig davon sind Zweifel daran berechtigt, ob die von Assing vertretene Lesart des fraglichen Passus die einzig mögliche ist. Die Wendung *censum et decimationem omnium gentium* bezieht Assing ohne weiteres auf den gesamten „westslawischen Raum", der durch das anschließende *quas ... baptizavit vel ... baptizande sunt* vollständig erfasst sei.[76] Ist das tatsächlich nur so und nicht vielleicht auch anders zu verstehen? Woraus ist zwingend zu schließen, dass die römische Synode von 962 mit Kaiser und Papst an der Spitze mit dieser Formulierung den *gesamten* westslawischen Raum und *nur diesen* erfasst sehen will? Was ist mit dem Bistum Oldenburg, das Hamburg, und nicht Magdeburg unterstellt wird?[77] Warum sollten die *omnes gentes* nicht auch noch in Schleswig und Jütland zu suchen sein? Nach Assings Methode hätte dies sofort eine Spätdatierung für die Gründung der Bistümer Ripen, Aarhus und Schleswig „nicht vor 962" zur Folge, denn wieso sollte ihm deren chronikalisch bezeugte Existenz im Jahr 948[78] mehr bedeuten als eine echte Königsurkunde im Falle Brandenburgs? Dass Assings Hauptargument nur sehr bedingt stichhaltig ist, wird an diesen Beispielen deutlich. Der Urkundentext bleibt an dieser Stelle (bewusst?) vage und ist interpretationsbedürftig. Glücklicherweise geben zahlreiche andere Quellen, wie beispielsweise. die Brandenburger Gründungsurkunde, das Schreiben Erzbischof Wilhelms von 955 oder die Urkunde Papst Johannes' XIII. für Magdeburg von 967 Hinweise auf mögliche Interpretationen. So könnte die Wendung auf die seit 955 unterworfenen und bekehrten Slawenstämme zu beziehen sein, stellt doch der Kontext der Urkunde sowohl den Zusammenhang zwischen Heidensieg und Kaisertum als auch den zwischen Heidensieg, Missionserfolg und der Bistumsgründung in Merseburg jeweils über die Lechfeldschlacht von 955 her.[79] Ob die römischen Synodalen bewusst eine schillernde Formulierung gewählt haben, um den Kompromiss für die Gründung des Erzbistums Magdeburg nicht unnötig zu gefährden, oder ob die von Beumann erschlossene Genese des Diploms diese Undeutlichkeit bewirkt hat, wird sich nicht mit letzter Sicherheit entscheiden lassen. Mit Sicherheit jedoch gehört Assings Lesart nicht zu den möglichen Interpretationen. Die fragliche Wendung lässt sich nur dann ausschließlich und vollständig auf den westslawischen Raum beziehen, wenn die Brandenburger Gründungsurkunde ignoriert bzw. vor jeder kritischen Auseinandersetzung als Fälschung betrachtet wird. Das ist, wie eingangs dargelegt, ein schwerer methodischer Fehler. Eine in der diplomatischen Kritik als echt erwiesene Urkunde kann nicht beliebig in Zweifel gezogen werden, sondern sie gilt solange als glaubwürdig, bis der Fälschungsnachweis erbracht ist oder

---

[74] Deperditum Agapets für Mainz von 955: Böhmer-Zimmerman (wie Anm. 22), Nr. 248; vgl. Beumann: Laurentius und Mauritius (wie Anm. 52), S. 245 f. Dieses als Vorurkunde: vgl. ebd., S. 248–260.

[75] Vgl. ebd., S. 253 f., 259 f.

[76] Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 10 mit Verweis auf dens., Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 11 f.; der Wortlaut des gesamten Passus oben in Anm. 63.

[77] Zu Oldenburg vgl. Beumann: Die Gründung Oldenburgs (wie Anm. 23), passim.

[78] Siehe oben bei Anm. 36.

[79] Zu Heidensieg und Missionserfolg im Bereich des künftigen Erzbistums Magdeburg als iustae causae der päpstlichen Verfügung vgl. Beumann: Laurentius und Mauritius (wie Anm. 52), S. 248 f. Die *Sclavos, quos ipse* [sc. Otto] *devicit* treten in der Urkunde Johannes' XII. als Motiv für die befohlene Einrichtung des Magdeburger Erzbistums deutlich hinter den Ungarnsieg zurück. Der Bezug auf Erfolge in der Slawenmission *nach* der Lechfeldschlacht ist um so wahrscheinlicher, als Otto noch im Herbst 955 die Obodriten und ihre Verbündeten besiegt. Bis 960 zieht Otto noch weitere vier Male gegen die Slawen.

zumindest *berechtigte* Zweifel an der Echtheit bestehen. Assing kann sein Hauptargument gegen das DO I. 105 nur konstruieren, indem er die Fälschung des Diploms bereits voraussetzt und sich damit einer Petitio principii schuldig macht.
Ein unlösbarer Widerspruch zur Gründungsurkunde für das Bistum Brandenburg lässt sich also auch aus dem Privileg Johannes' XII. für Magdeburg vom 12. Februar 962 nicht ableiten.
Als letzter Punkt bleiben die archäologischen Befunde auf der Brandenburger Dominsel zu besprechen, die, so Assing, die Spätdatierung der Gründung Brandenburgs stützen.
Die Verknüpfung von Ergebnissen aus Archivrecherche und archäologischer Feldforschung gehört sicher zu den innovativsten Methoden der Geschichtswissenschaft. Dass Helmut Assing zur Erhellung der von ihm aufgeworfenen Frage nach dem Gründungsjahr des Bistums Brandenburg auch archäologische Befunde heranzieht, ist daher sehr zu begrüßen. Er rezipiert das Ergebnis der dendrochronologischen Untersuchung von Hölzern aus der sogenannten Burg 7, die dem 10. Jahrhundert zugerechnet wird. Als Fälldatum hat sich demnach ca. 963 ergeben.[80] Assing bezieht die dadurch erschließbaren baulichen Veränderungen an den Wallanlagen auf die im DO I. 105 angesprochene Teilung der Burg und sieht damit seine Spätdatierung der Gründung des Brandenburger Bistums bestätigt. Er gesteht allerdings zu, dass die Datierung der Wallanlage in die Mitte der 960er Jahre dafür nur in Verbindung mit seinen anderen Argumenten als „Zusatzargument" verwendet werden kann.[81] Da sich keines dieser anderen Argumente auch nur als sachlich richtig erwiesen hat, könnte es damit ein Bewenden haben. Nicht verschwiegen werden sollte aber, dass dieselben dendrochronologischen Untersuchungen für den Wall, der um 963 verstärkt wurde, eine Datierung um 951 ergeben haben.[82] Damit sind also Baumassnahmen an der Brandenburg nachgewiesen, die zeitlich sehr nahe bei 948 als Gründungsjahr des Bistums liegen.
Auf eine Diskussion der angeblichen Fälschungsmotive kann mit Blick auf die Sachlage verzichtet werden.[83] Abschließend bleibt festzuhalten, dass keines der Argumente, die gegen das Gründungsjahr 948 für das Brandenburger Bistum und damit gegen die Echtheit des DO I. 105 vorgetragen wurden, einer Überprüfung auf sachliche und methodische Korrektheit standhalten konnte. Helmut Assing selbst bezeichnet seine Indiziensammlung als induktionslogisches Verfahren. Es ist freilich in der hier vorgeführten Weise untauglich für den intendierten Zweck, eine diplomatisch echte Königsurkunde als gefälscht zu erweisen. Assing übersieht, dass bei einer erfolgreichen diplomatischen Untersuchung nicht etwa eine *These* über die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde aufgestellt, sondern ein *Nachweis* darüber geführt wird. Indem er, seinem Verfahren folgend, das DO I. 105 praktisch als diplomatisches Niemandsland behandelt, das Ergebnis der Urkundenkritik ignoriert bzw. der Beliebigkeit preisgibt, missachtet er elementare methodische Grundsätze. Mit diesem Verfahren wird man

---

[80] Vgl. Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 9 f.
[81] Vgl. Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 14.
[82] Vgl. Klaus Grebe: Die Ergebnisse der Ausgrabungen auf der Brandenburger Dominsel, in: 1050 Jahre Brandenburg (wie Anm. 2), S. 6–13, hier S. 9.
[83] Da keine Verdachtsmomente gegen das DO I. 105 vorliegen, muss auch kein Fälschungsmotiv gesucht werden. Allgemein wäre zu den entsprechenden Ausführungen Assings anzumerken, dass das gelegentliche Auftreten konkurrierender Bestimmungen bei den Details von Zehntverleihungen o.ä. zumeist in der Natur der Sache zu liegen scheint. Nach allem, was über die Impetrierung und Ausstellung von Urkunden bekannt ist, sollten dergleichen Befunde nur sehr vorsichtig verwertet werden. Zur Nennung der Niederlausitz in der Brandenburger Gründungsurkunde vgl. demnächst Thomas Ludwig: Zur Gliederung der Magdeburger Kirchenprovinz im 10. Jahrhundert, in: Diplomatische Forschungen aus Mitteldeutschland (= Schriften zur sächsischen Landesgeschichte).

nahezu jede mittelalterliche Urkunde zur Fälschung erklären können. Es genügt so zu tun, als gelte der diplomatische Nachweis der Echtheit nicht mehr als ein beliebiges anderes Indiz. Dann wird sich immer eine andere Quelle finden lassen, der man unterstellen kann, sie müsse einen Reflex auf die angezweifelte Urkunde enthalten (der natürlich nicht vorhanden sein darf), und schon kann aus dem Fehlen dieses Verweises auf die Fälschung der Urkunde geschlossen werden. Zugleich bewegt sich Assing uneingestanden bei der Entwicklung jedes seiner Argumente in einem logischen Zirkel, indem er das zu Beweisende, einen plausiblen Fälschungsverdacht gegen das DO I. 105, bereits stillschweigend unter seinen Voraussetzungen einreiht. Aus den Formulierungen der Papsturkunde für Magdeburg vom Februar 962 lässt sich nur dann ein Argument gegen das Brandenburger Gründungsjahr 948 gewinnen, wenn man den Fälschungsverdacht gegen die Gründungsurkunde (den es ja erst zu entwickeln und zu begründen gilt!) schon voraussetzt. Das gleiche gilt für den Bericht Flodoards von Reims über die Ingelheimer Synode, den Brief Erzbischof Wilhelms von 955 etc. Die Quellenaussagen selbst erzwingen in keinem der angeführten Fälle auch nur einen Verdacht gegen die Echtheit des DO I. 105. Die gute Quellenlage zur Gründung des Erzbistums Magdeburg und deren Vorgeschichte bietet vielmehr ein konsistentes Bild, das an keiner Stelle einen wirklichen Widerspruch zum Wortlaut der Brandenburger Gründungsurkunde impliziert. Assing führt sozusagen einen Indizienprozess gegen das DO I. 105, bei dem er von dessen „Schuld" (Fälschung) ausgeht und das „Alibi" (erwiesene diplomatische Echtheit) nicht gelten lässt.
Eine besondere Schwierigkeit im Umgang mit den Ergebnissen, die Assings induktionslogisches Vorgehen liefert, resultiert daraus, dass sie sich weitgehend einer Kritisierbarkeit entziehen. Was das konkret bedeutet, haben einige Kritiker der Ergebnisse Assings erfahren, die ihre Einwände völlig zu Recht und entsprechend der methodischen Anforderungen auf das nach wie vor unerschütterte Urteil der diplomatischen Untersuchung gegründet haben. Da er selbst diese methodischen Grundsätze im Umgang mit der Urkundenkritik ignoriert, kann Assing denjenigen, die die *Ergebnisse* seiner Untersuchung kritisieren, vorwerfen, ihnen unterlaufe ein Zirkelschluss, indem sie die Echtheit der Gründungsurkunde an den Anfang ihrer Überlegung stellten.[84] Jede nur denkbare Kritik wird auf diese Weise Opfer eines selbstimmunisierenden, mithin unwissenschaftlichen Verfahrens.
Die methodische Unsauberkeit ist damit das Hauptproblem des gescheiterten Versuchs, die Errichtung des Bistums Brandenburg auf 965 bzw. „nach 962" zu verlegen. Die nachgewiesenen sachlichen Fehler treten lediglich erschwerend hinzu.

Zum Abschluss der Untersuchung ist noch ein Wort zur Datierung der Gründungsurkunde angebracht, denn deren vermeintliche Unklarheit und vorgeblich willkürliche Behandlung durch die Diplomatik hat Assing offenbar erst veranlasst, sich auf die Suche nach Indizien für die Spätdatierung zu begeben.[85] Es ist behauptet worden, die Diplomatiker hätten die Urkunde allein wegen der Mitwirkung des Legaten Marinus, der nur für 948 im Reich bezeugt ist, in dieses Jahr gesetzt und dabei zu Unrecht das in der Datierung genannte Inkarnationsjahr 949 übergangen, denn der Legat hätte ja auch in diesem Jahr noch einmal nördlich der Alpen weilen können und überhaupt sei dessen Mitwirkung bei der Beurkundung durch die Nennung als Intervenient in der Urkunde nicht impliziert. Das ist falsch. Der erste Grund, die Gründung des Bistums

[84] So Assing gegenüber den Einwänden von Wolfgang Schößler und Christian Popp, vgl. Assing: Brandenburg 965 (wie Anm. 5), S. 8.
[85] Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 7–9.

Brandenburg in das Jahr 948 zu setzen, ist das in der Urkunde selbst genannte dreizehnte Königsjahr Ottos, das in Verbindung mit dem ebenfalls genannten Tagesdatum (1. Oktober) klar und eindeutig auf 948 weist. Nach der Untersuchung *aller* bekannten Diplome Ottos I. hat Sickel festgestellt, dass bei der chronologischen Einreihung der Urkunden die *anni regni* als zuverlässigste Datierungshilfe zu Grunde gelegt werden müssten.[86] Gerade unter der Kanzlerschaft Bruns wurden die Regierungsjahre weitaus zuverlässiger berechnet als das Inkarnationsjahr, von der Indiktion ganz zu schweigen.[87] Der für 948 verbürgte Besuch des Bischofs und Legaten Marinus ist also nur ein zusätzlicher Hinweis auf das ohnehin anzunehmende Jahr der Gründung. Setzt man die Handlung nach Ausweis der zuverlässigeren Merkmale der Datierung in das Jahr 948, so bedeutet dies keineswegs eine Entscheidung „gegen" das Inkarnationsjahr 949. Der Nachweis uneinheitlicher Datierung auch in formal einheitlichen Datumsformeln gehört, neben der Verfeinerung der Vergleichsmethode durch Sickel, zu den wichtigsten Entwicklungen der modernen Diplomatik. Es ist das Verdienst Fickers, gezeigt zu haben, dass unsere neuzeitliche Interpretation von Datierungen, die so selbstverständlich die Einheit von Ort, Zeit und Handlung unterstellt, den Datierungen mittelalterlicher Urkunden nicht immer gerecht wird.[88] So können sich Ort und Tagesangabe auf die Handlung (*actum*), das Jahr oder Teile der mehrfachen Jahresangaben auf die Beurkundung (*datum*) beziehen. Man muss das in der Brandenburger Gründungsurkunde genannte Inkarnationsjahr 949 also nicht zwangsläufig verwerfen, sondern diese Angabe lässt sich auf den Zeitpunkt der Beurkundung beziehen. Von Unsicherheit oder Willkür bei der chronologischen Einordnung des Diploms kann also keine Rede sein, zumindest dann nicht, wenn man bereit ist, die Ergebnisse diplomatischer Forschung zur Kenntnis zu nehmen.[89] Richtig ist die Feststellung, dass Intervenienten nicht zwangsläufig der Handlung oder Beurkundung beiwohnen; auf den vorliegenden Fall gewendet bedeutet das, Marinus musste nicht am 1. Oktober 948 (bei einheitlicher Datierung) oder irgendwann 949 (bei nicht einheitlicher Datierung) in Magdeburg gewesen sein. Daher kommt den Überlegungen, ob der Legat Marinus den Weg von Trier nach Magdeburg in dem Zeitraum vom 10. September bis zum 1. Oktober 948 hätte schaffen können, in der Datierungsfrage bestenfalls illustrativer Wert zu.[90] Allerdings ist auch hier wieder die Voraussetzung falsch, wie bereits gezeigt wurde.[91] Assing geht davon aus, dass die Trierer Synode unter dem Vorsitz Marinus' wie in Ingelheim beschlossen am 8. September begann. Die erwähnte Vorladung eines westfränkischen Bischofs zur Synode nach Trier durch den Legaten Marinus belegt jedoch die Verschiebung dieses Termins in den Oktober. Richtig gestellt müsste die Frage also lauten, ob Marinus, falls er am 1. Oktober in Magdeburg war, zum Beginn der Synode wieder in Trier sein konnte. Das ist kaum zu

---

[86] Vgl. Theodor Sickel: Beiträge zur Diplomatik VIII: Die Datirung der Diplome Otto I., in: Beiträge zur Diplomatik. 8 Teile in 1 Band, Hildesheim–New York 1975, [ohne fortlaufende Paginierung], S. 137.

[87] Ebd., S. 136 f. Die Umsetzung der Regierungsjahre erfolgte bis Anfang 948 korrekt und einheitlich in nahezu allen Diplomen. Mit dem DO I. 95 tritt eine neue Formel bei der Berechnung der *anni regni* auf, die stets ein Jahr zu hoch greift. Die Antizipation der Regierungsjahre wurde vermutlich von dem Notar Hoholt (Brun A) eingeführt, doch schlossen sich nicht alle Schreiber an, wie etwa die von Brun E und Brun F verfassten Diplome zeigen.

[88] Vgl. Julius Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bände, Innsbruck 1877 und 1878, passim. Zur ersten Orientierung sei auf die §§ 478–481 der Schlussbemerkungen verwiesen (ebd., Band 2, S. 443–448).

[89] Das bedeutet keineswegs, dass die Diplomatik den Anspruch erhöbe, ihre Aussagen seien nicht mehr zu diskutieren und stünden für alle Zeit unkorrigierbar fest. Eine entsprechende Diskussion sollte jedoch den jeweiligen Forschungsstand berücksichtigen. Vgl. dagegen Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 7–9.

[90] Vgl. aber Assing: Brandenburg 948? (wie Anm. 3), S. 8.

[91] Siehe oben bei Anm. 48.

beantworten, da der genaue Termin für den Beginn der Versammlung unbekannt ist. Angesichts der durch Flodoard überlieferten Nachricht, dass Marinus im Anschluss an die Synode, vermutlich am 1. November, schon wieder mit dem König in Fulda zusammentraf, hat die Vorstellung eines Eilmarsches von Magdeburg nach Trier und wieder zurück bis nach Fulda nicht viel für sich.

Für die Gründung des Bistums Brandenburg lässt sich aus den Quellen der folgende Ablauf erschließen: Nachdem die sächsische Herrschaft über die 940 eroberten hevellischen Gebiete offenbar soweit gesichert war, dass an die Einrichtung von Bistümern gedacht werden konnte, nutzte der König die große Ingelheimer Synode im Juni 948 u.a. dazu, sich darüber mit dem päpstlichen Legaten Marinus und den geistlichen Großen des Reiches zu verständigen. Insbesondere die Zustimmung Adaldags von Hamburg war wichtig, denn er musste auf seinen slawischen Episkopat verzichten, da die Neugründungen Mainz unterstellt werden sollten. Bereits Ende 947/Anfang 948 diente die Mission des Fuldaer Abts Hadamar in Rom der Vorbereitung dieser Neuordnung der westslawischen Missionsgebiete. Folgerichtig wird die Gründungsurkunde später neben dem Legaten und dem Bruder des Königs die Erzbischöfe von Mainz und Hamburg namentlich als Ratgeber hervorheben. Bis zum 1. Oktober schweigen die Quellen, doch legt die ehrenvolle Erwähnung Geros als *dilectus dux ac marchio*, den die Urkunde im Anschluss an die geistlichen Würdenträger stellvertretend für die weltlichen Großen nennt, den Schluss nahe, dass Otto die Zeit dafür genutzt hat, den ostsächsischen Adel für seine Pläne zu gewinnen, bevor am 1. Oktober das Bistum Brandenburg mit einem rechtsförmlichen Akt in Magdeburg gegründet wurde. Der Kontakt zu dem Gesandten des Papstes wurde gehalten über Liudolf, der der Hofkapelle angehörte und ein Verwandter des Königs war, was den Legaten in genügender Weise auszeichnete. Nach der endgültigen Klärung des Streits um den Reimser Stuhl trafen König und Legat Ende Oktober/Anfang November 948 noch einmal in Fulda anlässlich der Weihe der Klosterkirche aufeinander. In festlichem Rahmen und unter Anwesenheit weiterer kirchlicher Würdenträger war hier Gelegenheit, über Details der rechtlichen Absicherung der neuen Gründung, also den Rechtsinhalt der noch auszustellenden Brandenburger Gründungsurkunde, zu verhandeln.

Diese Urkunde wieder mehr in das Forschungsinteresse gerückt zu haben, ist das Verdienst von Helmut Assing und der durch ihn angestoßenen Kontroverse um die Gründung des Bistums Brandenburg. Die Diplomatik sollte dabei nicht abseits stehen, und es ist zu hoffen, dass diese erhöhte Aufmerksamkeit in eine erneute gründliche diplomatische Untersuchung des DO I. 105 mündet.[92] Die Brandenburger Urkunde besitzt nicht allein als vermutlich älteste erhaltene Königsurkunde für einen geistlichen Empfänger östlich von Elbe und Saale besonderen Wert, sondern ihre zum Teil singulären Bestimmungen laden zu einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem Diplom geradezu ein.[93]

---

[92] Ähnlich bereits Huschner: Diplom König Ottos I. (wie Anm. 1), S. 382.

[93] Das gilt insbesondere für die auffällig seltene Zirkumskription und die beispiellose Zehntverleihung innerhalb des gesamten Sprengels. Falls sich die *omnis decimatio* tatsächlich auf den Kirchenzehnten beziehen sollte, so wäre wohl die Mitwirkung des päpstlichen Legaten zu bedenken, der für die Aufnahme dieser Bestimmung gesorgt haben könnte. Zu Zirkumskriptionsurkunden vgl. Michael Tangl: Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer, in: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. FS Gustav Schmoller, Leipzig 1908, S. 369–401, wieder abgedruckt in: Michael Tangl: Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik, Ausgewählte Schriften, 2 Bände (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 12) Graz 1966, Band 1, S. 601–627.

Harriet Harnisch:

Urkunden aus Prenzlauer Klöstern und dem Gutsarchiv Arendsee/Schönermark – eine Neuerwerbung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Im Jahr 2000 konnte das Brandenburgische Landeshauptarchiv (BLHA) aus dem Familienbesitz des Grafen von Schlippenbach 22 mittelalterliche und frühneuzeitliche Pergamenturkunden ankaufen. Die Verhandlungen mit Christoph Graf von Schlippenbach waren in gutem Einvernehmen verlaufen, sodaß dieses erfreuliche Ergebnis erreicht wurde. Die Urkunden stammen aus der Zeit von 1329 bis 1662 und sind ein weiterer Baustein zur Erhellung der Geschichte des Nonnenklosters in Prenzlau und der uckermärkischen Güter Arendsee und Schönermark. Sie wurden in die Bestände Rep. 10 B Nonnen- oder Sabinenkloster (15) und Dominikanerkloster Prenzlau (1) sowie Rep. 37 Arendsee/Schönermark (6) eingeordnet.

Die 15 Urkunden des Nonnenklosters Prenzlau umfassen den Zeitraum 1329 bis 1522. Zwar handelt es sich bei dem Ankauf nur um einen kleinen Teil des ursprünglichen klösterlichen Urkundenbestandes, aber die Wiederentdeckung nach über 200 Jahren bis dato unbekannter Aufbewahrung ist eine kleine Sensation. Die Urkunden bilden eine Ergänzung zu dem Urkundenregister des Sabinenklosters, das sich im Bestand des Gutsarchivs Boitzenburg befindet und 1984 in einem Aufsatz von Lieselott Enders und Friedrich Beck vorgestellt wurde.[1] Die Verfasser behandeln die Geschichte des Klosters, das 1250 in einer Urkunde erstmals erwähnt wird. In diesem Jahr wurde es von Herzog Barnim I. von Pommern mit dem Patronat über die Kirchen St. Marien, St. Nicolai und St. Jacobi in Prenzlau und St. Sabini in der Neustadt Prenzlau ausgestattet. Angesiedelt war das Nonnenkloster in der Neustadt neben der Kirche St. Sabini. Auch mit den jetzt entdeckten Urkunden läßt sich zur Klostergründung leider nichts aussagen, das über die bisherigen Erkenntnisse hinausginge. Als Kloster des Ordens der Büßenden Schwestern, der Maria-Magdalenerinnen, in dieser ersten Erwähnung benannt, erfuhr es in den nächsten Jahrzehnten Veränderungen, wie Urkunden von 1280, 1282 und 1291 belegen. Zunächst gehörte das Kloster den Zisterzienserinnen, dann dem Konvent des Hl. Sabinus und 1291 den Benediktinerinnen.[2] 1306 wurden die Nonnen „in monasterio sanctae Mariae Magdalenae sancteque Sabini martiris novae civitatis Prentzloviae" bezeichnet.[3] Der Bezug auf den Heiligen Sabinus, dessen Kult in Pommern seit dem 12. Jh. Tradition hatte[4], wurde namengebend für das Kloster, auch für die Zeit nach der Säkularisation, als es als „Lehngut Sabinenkloster" bezeichnet wurde.[5]

---

1 BLHA Rep. 37 Boitzenburg Nr. 4770; Lieselott Enders, Friedrich Beck, Zur Geschichte des Nonnenklosters in Prenzlau und seiner Überlieferung, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8 (1984), S. 158–190.
2 BLAH Rep. 37 Boitzenburg Nr. 4770 Regesten Nrn. 3, 4, 5.
3 BLAH Rep. 37 Boitzenburg Nr. 4770 Regest Nr. 8.
4 Enders, Beck (wie Anm. 1, S. 158 f.).
5 Z. B. im Schoßregister des Uckermärkischen Kreises von 1755, BLHA Rep. 23 A Kurmärkische Stände C. 697.